



## **Richtlinien zur Finanzierung der Aufwendungen der Fraktionen sowie fraktionslosen Mitgliedern des Gemeinderats aus Mitteln des Haushalts der Stadt Offenburg**

Gültig ab 01.10.2022

### **§ 1 Grundsatz der Finanzierung**

(1) Als Ersatz für den notwendigen sachlichen und personellen Aufwand erhalten die Fraktionen des Gemeinderates (§ 2 der Geschäftsordnung des Gemeinderates) sowie fraktionslose Gemeinderatsmitglieder Haushaltsmittel zur eigenen Bewirtschaftung (Fraktionsmittel).

### **§ 2 Höhe der Fraktionsmittel**

(1) Die Höhe der jährlichen Fraktionsmittel bemisst sich wie folgt:

Sockelbetrag je Fraktion	9.000 Euro
Betrag pro Fraktionsmitglied (Kopfbetrag)	200 Euro

(2) Fraktionslose Gemeinderatsmitglieder erhalten 200 Euro pro Jahr.

### **§ 3 Bereitstellung der Haushaltsmittel**

(1) Die Haushaltsmittel nach §2 werden halbjährlich zum 01.02. und 01.07. eines Jahres ausbezahlt, jedoch erst wenn der Verwendungsnachweis vom Vorjahr (§5) vorgelegt wurde.

(2) Eine Übertragung von nicht in Anspruch genommenen Fraktionsmitteln in das nächste Jahr ist nicht möglich.

### **§ 4 Verwendung der Haushaltsmittel**

(1) Die Haushaltsmittel dürfen nur nach den vom Innenministerium herausgegebenen Grundsätzen für die Fraktionsfinanzierung aus kommunalen Haushalten (Anlage 1) in der jeweils aktuellsten Fassung verausgabt werden. Es ist ein Verwendungsnachweis zu führen.

### **§ 5 Verwendungsnachweis**

(1) Nach Ablauf eines jeden Haushaltsjahres ist eine schriftliche Versicherung (Anlage 2) der Fraktionsvorsitzenden sowie fraktionslosen Gemeinderatsmitglieder erforderlich, dass die Mittel bestimmungsgemäß nur für die Geschäftsbedürfnisse der Fraktion gemäß der vom Innenministerium herausgegebenen Grundsätzen für die Fraktionsfinanzierung aus kommunalen Haushalten verwendet wurden.

(2) Des Weiteren ist ein prüfungsfähiger Verwendungsnachweis in Form einer summarischen Darstellung der wesentlichen Ausgabearten (Anlage 3) mit den darauf entfallenden Beträgen aufzustellen.

(3) Da die Nachweise sowohl der örtlichen als auch der überörtlichen Prüfung unterliegen sind die entsprechend dazugehörenden Rechnungen und Belege durch die Fraktionsvorsitzenden bzw. fraktionslosen Gemeinderatsmitglieder vorzuhalten.

(4) Die Verwendungsnachweise sind durch die Fraktionsvorsitzenden bzw. fraktionslosen Gemeinderatsmitglieder bis spätestens 15.01. der Geschäftsstelle des Gemeinderates vorzulegen.